

3. Sobald das Fahrwasser ober- und unterhalb der Brücke infolge Eises für die Schifffahrt geschlossen ist, bleibt die Brücke dauernd geschlossen.

b) Signale

1. Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brücke wünscht, muß in mindestens 1000 m Abstand von der Brücke bei Tage zwei Flaggen übereinander im Want an gut sichtbarer Stelle zeigen und zwei lange Töne (-----) geben, bei Nacht zwei weiße Lichter übereinander im Want an gut sichtbarer Stelle zeigen und zwei lange Töne (-----) geben.
2. Für den Verkehr durch die Brücke werden Verkehrssignale gezeigt. Als Signale werden Signalarme, grüne und rote Lichter und schwarze Bälle benutzt. Am Ende der festen Brücke neben dem Klappenpfeiler steht ein Signalmast mit zwei Signalarmen, von denen der in der Fahrtrichtung rechts stehende Arm gilt. Die grünen und roten Lichter werden am Obergurt der festen Brücke neben dem Klappenpfeiler gezeigt. Die schwarzen Bälle werden an einem Mast auf dem Maschinenhaus des Klappenpfeilers gehißt.

Folgende Signale werden gezeigt:

1. »Durchfahrt frei«:

bei Tage und bei hellem Wetter:

der in Fahrtrichtung rechts stehende Signalarm zeigt 45° nach oben,

bei Nacht und bei dunklem Wetter:

zwei grüne Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander,

2. „Durchfahrt verboten“:

bei Tage und bei hellem Wetter:

der in Fahrtrichtung rechts stehende Signalarm zeigt waagrecht,

bei Nacht und bei dunklem Wetter:

zwei rote Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander,

3. „Störung, die Brücke kann nicht geöffnet werden“:

bei Tage und bei hellem Wetter:

zwei schwarze Bälle übereinander,

bei Nacht und bei dunklem Wetter:

drei rote Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander.

4. Bei Nacht und bei dunklem Wetter wird neben dem Nachtsignal stets das Tag-Signal gezeigt.

c) Das Durchfahren der Brücke

1. Die Brücke darf erst durchfahren werden, nachdem das Signal „Durchfahrt frei“ gezeigt wird. Bis dahin müssen sich die Fahrzeuge in mindestens 200 m Abstand von der Brücke entfernt halten,

2. Die Fahrzeuge müssen die Klappenöffnung in der Reihenfolge ihrer Ankunft durchfahren. Das Durchfahren der Klappenöffnung von nicht maschinell angetriebenen Fahrzeugen ist nur mit Schlepperhilfe gestattet. Segelfahrzeuge, die durch die Brücke geschleppt werden sollen, müssen ankern und die Segel bergen, sofern der Führer des Schleppers dieses für erforderlich hält. Die Zahl der in einem Schleppzuge durch die Klappenöffnung zu schleppenden Fahrzeuge und ihre Reihenfolge bestimmt der Führer des Schleppers. Die Führer der Fahrzeuge müssen sich dessen Anordnung fügen.

3. Das Anker- und Schleppenlassen von Ankern innerhalb einer Entfernung von 100 m oberhalb und unterhalb der Brücke sowie das Festmachen von Fahrzeugen an den an der Brücke stehenden Dalben und Leitwerken sind verboten.

d) Maße der Brücke

1. Die Durchfahrtsbreite der Klappenöffnung zwischen den Reibhölzern beträgt 18 m.
2. Unter dem Stahlüberbau ist bei Mittelwasser in den beiden rechts und links von der Klappenöffnung liegenden Brückenöffnungen eine lichte Durchfahrtshöhe von 5 m vorhanden. Das Durchfahren dieser Brückenöffnungen geschieht auf eigene Gefahr.

11. Verkehr durch die Straßenbrücke bei Zecherin

Die Brücke ist zerstört. Die Schifffahrt durch die bei M. W. 18 m breite Durchfahrtsöffnung, deren Klappe eich in Hochstellung befindet, ist unbehindert. Die beiden rechts und links von der Klappenöffnung liegenden Brückenöffnungen sind für die Schifffahrt wegen der dort liegenden Trümmer nicht benutzbar. Schlepperhilfe ist nicht vorhanden; auf entgegenkommende Fahrzeuge ist zu achten. Vorfahrtsrecht hat das mit dem Strom fahrende Fahrzeug. Das Anker- und Schleppenlassen von Ankern innerhalb einer Entfernung von 100 m oberhalb und unterhalb der Brücke sowie das Festmachen von Fahrzeugen an den an der Brücke stehenden Dalben und Leitwerken sind verboten. Der Verkehr zwischen dem Festland und der Insel Usedom erfolgt durch eine Fähre unmittelbar südlich der Brücke. Beim Passieren der Fährstelle sind die Bestimmungen in Ziff. 7 (Fahrbeschränkungen) zu beachten.

12. Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Kamin

Die Brücke ist zerstört. Die Hubbrücken der bei M. W. je 15,6 m breiten Durchfahrtsöffnungen sind in oberer Stellung verblieben, so daß die Fahrt durch diese Durchfahrtsöffnungen unbehindert ist. Brückensignale werden nicht gezeigt. Die seitlichen Brückenöffnungen sind für die Schifffahrt wegen der dort liegenden Trümmer nicht benutzbar. Schlepperhilfe ist nicht vorhanden; auf entgegenkommende Fahrzeuge ist zu achten. Es darf nur die in der Fahrtrichtung rechts liegende Brückenöffnung benutzt werden. Ein verankertes oder